



**Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Rechtswissenschaft
an der Universität Bayreuth
Vom 25. August 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 15. März 2016 (AB UBT 2016/023) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Schwerpunktbereiche sind:

1. Internationales Recht

Völkerrecht I, Völkerrecht II, Europarecht (Vertiefung), Internationales Privatrecht I, Internationales Handelsrecht, Internationales Verfahrensrecht, Schiedsverfahren und Alternative Dispute Resolution, Rechtsvergleichung;

fakultativ: Internationales Privatrecht II, Grundzüge einer ausländischen Rechtsordnung in fremder Sprache, Der Mensch als Rechtssubjekt in historischer Sicht, Verbraucherkollisionsrecht, Internationales und Europäisches Steuerrecht, Recht der europäischen Beihilfen, Recht des internationalen Unternehmenskaufs (M&A), Konfliktmanagement in der Praxis

2. Geistiges Eigentum und Wettbewerb

Immaterialgüterrecht I (insbesondere Gewerblicher Rechtsschutz), Immaterialgüterrecht II (insbesondere Urheberrecht), Deutsches und Europäisches Kartellrecht (Competition Law), Lauterkeitsrecht, Wettbewerbsverfahrensrecht,

Sportvermarktungsrecht (für Sportökonominnen und Juristinnen), History of Economic Law (Wirtschaftsrechtsgeschichte)

fakultativ: Europarecht (Vertiefung) - Europäisches Wirtschaftsrecht, IP Lizenz- und Technologietransfer

3. Unternehmen, Kapital und Strukturierung
Personengesellschaftsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht, Europäisches Unternehmensrecht, Unternehmensnachfolge, Kapitalmarktrecht, Konzernrecht, Umwandlungsrecht, Corporate Finance, M & A-Transaktionen

fakultativ: Deutsches und Europäisches Kartellrecht (Competition Law)

4. Unternehmen und Steuern
Personengesellschaftsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht, Europäisches Unternehmensrecht, Unternehmensnachfolge, Einkommensteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Internationales und Europäisches Steuerrecht, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts

5. Unternehmen und Arbeit
Personengesellschaftsrecht, Kapitalgesellschaftsrecht, Europäisches Unternehmensrecht, Unternehmensnachfolge, Koalitionsrecht, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht, Unternehmensmitbestimmung

6. Wirtschafts-, Medizin- und Steuerstrafrecht
Vertiefung und Ergänzung StGB, Vertiefung StPO (insbesondere Verteidigung), Insolvenzstrafrecht, Medizinstrafrecht Allgemeiner Teil, Medizinstrafrecht Besonderer Teil, Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner Teil (einschließlich internationaler Bezüge), Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts, Einkommensteuerrecht, Steuerstrafrecht

fakultativ: Umweltstrafrecht, Unternehmenssteuerrecht, Internationales und Europäisches Steuerrecht, Insolvenzrecht

7. Märkte der digitalen Welt
Privatrecht der sozialen Medien, Vertragstypen für die digitale Welt, Immaterialgüterrecht II (insbesondere Urheberrecht), Datenschutzrecht, Kartellrecht (Competition Law), Dimensionen von Medien und Gesellschaft, Recht der Neuen Medien

fakultativ: Internationales Privatrecht I, Lauterkeitsrecht, Medienrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht

8. Regulierung und Wirtschaft
Europarecht II, Öffentliches Wirtschaftsrecht I, Öffentliches Wirtschaftsrecht II, Regulierungsrecht, insbesondere TK-Recht, Energierecht, Medienrecht, Praktische Fallbeispiele

fakultativ: Deutsches und Europäisches Kartellrecht (Competition Law)
9. Umwelt und Wirtschaft
Europarecht II, Öffentliches Wirtschaftsrecht I, Öffentliches Wirtschaftsrecht II, Umweltrecht I, Umweltrecht II, Energierecht, Praktische Fallbeispiele

fakultativ: Umweltstrafrecht, Fachplanungsrecht, International Environmental Law, Umweltrecht III (Stoffrecht)
10. Lebensmittel, Gesundheit und Wirtschaft
Europarecht II, Öffentliches Wirtschaftsrecht I, Öffentliches Wirtschaftsrecht II, Lebensmittelrecht I, Lebensmittelrecht II, Gesundheitsrecht, Praktische Fallbeispiele

fakultativ: Lauterkeits- und markenrechtliche Bezüge des Lebensmittelrechts
11. Menschenrechte: Geschichte, Kontexte, Universalisierung
Der Mensch als Rechtssubjekt in historischer Sicht, Theorie der Menschenrechte (Human Rights Theory), EMRK, Völkerrecht I, Völkerrecht II, Wirtschaftsrechtsgeschichte (History of Economic Law), Rechtsvergleichung (Comparative Law)

fakultativ: Übung mit praktischen Fällen

²Sind Titel von Veranstaltungen in deutscher und in englischer Sprache aufgeführt, so können sie alternativ in einer der beiden Sprachen angeboten werden (§ 47 Abs. 1 S. 2).“

2. § 47 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) ¹Zum Studium in den Schwerpunktbereichen (§ 5 Abs. 2) wird zugelassen, wer
- a) im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert ist und
 - b) die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen hat (§ 36 Abs. 1 Satz 2).

²Bei einem Schwerpunkt mit Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache setzt die Zulassung zudem hinreichende Englischkenntnisse voraus. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen, die zur Teilnahme an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs i. S. v. § 24 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 JAPO in englischer Sprache an der Universität Bayreuth berechtigen oder
 - b) Absolvieren einer rechtswissenschaftlichen Veranstaltung in englischer Sprache i. S. v. § 24 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 JAPO.“
3. In § 48 wird am Ende von Satz 3 noch der Passus „und ein einfaches Seminar (§ 7 Abs. 1 S. 1) bestanden hat.“ eingefügt.
 4. In § 63 Abs. 4 wird der Passus „§ 61“ durch den Passus „§ 62“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 25. August 2016 in Kraft.
- (2) Studierende, die in den Schwerpunktbereichen III, IV und V im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth in der Fassung vom 15. März 2016 angemeldet sind, behalten auch nach der inhaltlichen Neuausgestaltung dieser Schwerpunktbereiche mit Inkrafttreten dieser Satzung ihren Prüfungsanspruch.
- (3) ¹Abweichend von § 47 Abs. 3 S. 3 ist denjenigen Studierenden, die im Sommersemester 2016 gemäß § 47 Abs. 3 S. 2 zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen wurden, einmal der Wechsel des gewählten Schwerpunktbereichs zum Wintersemester 2016/17 gestattet. ²Der Wechsel erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt. ³Das Antragsformular muss den bisherigen sowie den gewünschten neuen Schwerpunkt benennen. ⁴Überdies muss im Antrag angegeben werden, ob hinsichtlich der studienbegleitenden schriftlichen Seminarleistung (Seminararbeit) das Sommersemester 2016 oder das Wintersemester 2016/17 als Zulassungsemester i. S. d. § 49 Abs. 1 S. 1 anzusehen sein soll. ⁵Der Antrag ist unter Rückgriff auf das vom Prüfungsamt bereitgestellte Antragsformular bis spätestens 31.10.2016 zu stellen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juli 2016, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 28. Juli 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. August 2016
Az. A 4129/2 - I/1a.

Bayreuth, 25. August 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. August 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. August 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. August 2016.